

Redaktionelle Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der

Landesplanerischen Beurteilungen

der

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
Höhere Landesplanungsbehörde

REGIERUNG DER OBERPFALZ
Höhere Landesplanungsbehörde

REGIERUNG VON OBERBAYERN
Höhere Landesplanungsbehörde

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
Höhere Landesplanungsbehörde

für den im jeweiligen Regierungsbezirk gelegenen Teilabschnitt
des geplanten

Ersatzneubaues einer 380-kV-Leitung von Raitersaich
(Mittelfranken) nach Altheim (Niederbayern)

Regensburg, den 30.06.2022

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilungen

1. Gesamtergebnis

Der geplante „Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim“ ist im gesamten Streckenverlauf von Raitersaich in Mittelfranken (Abschnitt A und Unterabschnitt B 1), über die Oberpfalz (Unterabschnitte B 2 und B 3) und Oberbayern (Unterabschnitt B 3) bis nach Altheim in Niederbayern (Unterabschnitt B 3 und Abschnitt C) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben raumverträglich.



Abb.1: Gesamtverlauf; Quelle: Verfahrensunterlagen

2. Maßgaben

Für die in den einzelnen Regierungsbezirken gelegenen Teilabschnitte der Leitung gelten sowohl die für die Gesamtstrecke als auch die für den jeweils betroffenen Regierungsbezirk getroffenen Maßgaben.

Die Maßgaben sind den in den einzelnen landesplanerischen Beurteilungen behandelten Fachkapiteln zugeordnet. Die Nummerierung entspricht der jeweils einschlägigen landesplanerischen Beurteilung.

Es gilt jeweils die Begründung der jeweiligen landesplanerischen Beurteilung, die dem Anhang zu entnehmen ist. Die Vorhabenträgerin – die TenneT TSO GmbH – ist insofern nicht davon entbunden, die konkrete räumliche Ausgestaltung der einzelnen Maßgaben den einzelnen landesplanerischen Beurteilungen zu entnehmen.

2.1 Maßgaben (M) zur Gesamtstrecke

Zu Kapitel 3 Energieversorgung

M 3.1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von anderen Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Planungsprozess sind Änderungen und Anpassungen von den durch den Ersatzneubau betroffenen Anlagen der Energieinfrastruktur mit den zuständigen Trägern rechtzeitig abzustimmen.

Zu Kapitel 4 Siedlungswesen mit Wohnumfeld- und Immissionsschutz

M 4.1 Die Bestandsleitung ist zeitnah nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaues zurückzubauen.

Zu Kapitel 5 Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

M 5.1 Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sind so zu planen und auszuführen, dass die unmittelbar betroffenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebe möglichst wenig beeinträchtigt werden.

M 5.2 Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere durch eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung – einschließlich temporärer Inanspruchnahmen während der Bauzeit und erforderlicher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen – zu wahren.

M 5.3 Waldüberspannungen sind so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können, ihre weitere Bewirtschaftung möglich ist und - soweit es sich um besonders geschützte Wälder handelt – das Vorhaben den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.

M 5.4 Die Fundamente der Bestandsleitung sind möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen.

Zu Kapitel 6 Natur und Landschaft

M 6.1 Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie geschützte Biotop, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind

im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.

M 6.2 Soweit die Trasse in Parallellage zu anderen linienhaften Infrastrukturen geführt werden kann und keine anderen erheblichen Belange entgegenstehen, ist auf eine möglichst enge räumliche Bündelung mit den bestehenden Infrastrukturen hinzuwirken.

M 6.3 Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch geländeangepasste Positionierung und Ausführung der Masten sowie entsprechende Konfiguration der Leiterseile Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Insbesondere sind die Leitungstrasse möglichst von Hangkanten abzurücken und Masten nicht in exponierter Lage zu errichten.

Zu Kapitel 7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

M 7.1 Baumaßnahmen sind bodenschonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen.

M 7.2 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

Zu Kapitel 8 Verkehr und sonstige Infrastrukturen

M 8.1 Der Ersatzneubau der Juraleitung ist so zu planen, dass Bestands- und Betriebssicherheit anderer Infrastrukturen (z.B. Kommunikation, Ver- und Entsorgung, Schiene, Straße und Produktleitungen) jederzeit gewährleistet sind. Die Detailplanung ist diesbezüglich mit den Fachstellen und Betreibern der Einrichtungen abzustimmen.

M 8.2 Die Funktion militärischer Anlagen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die geplante Mastausstellung ist mit den militärischen Fachstellen abzustimmen.

2.2 Ergänzende regierungsbezirksspezifische Maßgaben (M)

2.2.1 Mittelfränkischer Leitungsabschnitt (Abschnitt A und Unterabschnitt B 1)

Zu Kapitel 4 Siedlungswesen mit Wohnumfeldschutz und Immissionsschutz

M 4.2 Zur Entlastung des Wohnumfelds von Böbelshof (Gemeinde Großhabersdorf) ist die Leitungsführung unter Wahrung des Regelabstands nach Clarsbach möglichst weit von Böbelshof (Gemeinde Großhabersdorf) abzurücken.

M 4.3 Zum Schutz der Wohnumfeldqualität im Süden von Wolkersdorf (Stadt Schwabach) ist die Leitungsführung möglichst nah an die Sandgrube heranzurücken. Dabei ist die Möglichkeit einer südlichen Umfahrung des Katzwanger Hölzlein mit zu prüfen. Die Leitung würde damit zugleich zum Schutz der Fernwasserleitung Guggenmühle-Fürth von dieser abrücken (vgl. Maßgabe 7.6).

M 4.4 Im Bereich Kornburg (Stadt Nürnberg)/Kleinschwarzenlohe (Markt Wendelstein) ist die Erdkabeloption vertieft zu prüfen.

M 4.5 Zum Schutz der Wohnumfeldqualität im Südwesten von Kornburg (Stadt Nürnberg) und zur Vermeidung von Waldverlusten ist zu prüfen, die Leitungsachse bereits früher an die BAB 6 heranzuführen und den Wald nicht diagonal zu zerschneiden.

M 4.6 Bei Rodung von Teilen des Waldes mit Lärmschutzfunktion gem. Waldfunktionsplan im Unterabschnitt B 1 entlang der BAB 3 auf Höhe Ludersheim ist in einem Lärmschutzgutachten zu ermitteln, ob ein ausreichender Schallschutz gewährleistet bleibt und sind ggf. entsprechende Maßnahmen einzuplanen.

Zu Kapitel 5 Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

M 5.5 Für den Verlust von Wald im Verdichtungsraum sowie Bannwald ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung an geeigneten Standorten vorzusehen. Bei Bannwald müssen die Aufforstungsstandorte im Anschluss an den bestehenden Bannwald liegen, damit seine Substanz erhalten bleibt. Erforderliche Ersatzaufforstungen, deren Standorte und Baumarten sind mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

M 5.6 Im Waldgebiet zwischen Trettendorf und Buchschwabach (Markt Roßtal) sind die Waldflächen am Mühlbach zu überspannen. Der Wald am Pfaffenberg ist vorzugsweise zu umfahren, andernfalls ebenfalls zu überspannen.

- M 5.7 Im Erdkabelabschnitt bei Katzwang (Stadt Nürnberg) müssen mögliche Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und kulturhistorischen Wertigkeit der Wasserwiesen zuverlässig ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für erforderliche Zugänge zum Kabelschacht, etwaige Nebenanlagen und Zufahrtswege.
- M 5.8 Bei Erdverkabelung in offener Bauweise ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass signifikante Störungen der vegetationsführenden Bodenschichten zuverlässig vermieden werden.
- M 5.9 Zur Erhaltung der Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen ist im Zuge der Detailplanung eine Inanspruchnahme der bewässerten Landwirtschaftsflächen zwischen dem Main-Donau-Kanal und dem Ritterholz (Stadt Nürnberg) möglichst zu vermeiden.

Zu Kapitel 6 Natur und Landschaft

- M 6.4 Mit Baumaßnahmen und auch bauvorbereitenden Maßnahmen (insbesondere Rodungen) darf insbesondere in den Unterabschnitten A 1 und A 2.4 erst begonnen werden, wenn die eigenständigen Verfahren zur Festlegung der Standorte der neuen Umspannwerke in Raitersaich und Ludersheim abgeschlossen sind, um eine Präklusionswirkung für die eigenständigen Verfahren zur Verlegung der Umspannwerke zu vermeiden.
- M 6.5 Dem allgemeinen Erfordernis, eine landschaftsangepasste Ausführung und Trassierung zu planen, kommt zwischen Peunting und Ezelsdorf (Gemeinde Burgthann) besondere Bedeutung zu. Dort ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes in der Nah- und Fernwirkung zu vermeiden und sind die Auswirkungen der konkreten Maststandorte und Mastbilder der Varianten Waldüberspannung und Waldschneise detaillierter zu ermitteln.
- M 6.6 Das zwischen Weinhof (Stadt Altdorf b. Nürnberg) und Westhaid (Gemeinde Burgthann) auf dessen Ostseite tangierte Waldstück ist in ausreichendem Abstand zu umfahren, um dessen ökologischen Funktionen und den Schutzzweck des FFH-Gebietes „Schwarzach-Durchbruch und Rhätschluchten bei Burgthann“ zu wahren. Dies gilt auch für den Standort einer Kabelübergangsanlage. Aus dem gleichen Grund ist der Talraum der Schwarzach mit seinen Waldflächen zu überspannen.
- M 6.7 Bei Prackenfels (Stadt Altdorf) ist zu prüfen, die Kabelübergangsanlage (KÜA) am südlichen Ende der geplanten Erdverkabelung 300-400 m weiter nach Norden zu verschieben, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Schwarzach-Durchbruch und

Rhätsschluchten bei Burgthann“ und allgemein des Naturhaushalts zu mindern. Die Wirkungen der KÜA auf das FFH-Gebiet und der Erholung dienende Wege sind durch geeignete grünordnerische Maßnahmen zu reduzieren. Es ist nachzuweisen, dass der besondere Schutzzweck des FFH-Gebietes auch nicht mittelbar durch hydrologische Einwirkungen beeinträchtigt wird.

Zu Kapitel 7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

- M 7.3 Nördlich von Feucht im Umfeld des Schwarzwassers sind Eingriffe in die dortigen Anmoorböden bei der Mastausteilung zu vermeiden, da sie eine besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt und den Klimaschutz besitzen.
- M 7.4 In den Erdkabelabschnitten ist sicherzustellen, dass es zu keinen Veränderungen von Grundwasserströmen in ihrer mengenmäßigen Zusammensetzung und Fließrichtung kommt.
- M 7.5 Im Erdkabelabschnitt von östlich Wolkersdorf (Stadt Schwabach) bis westlich Kornburg (Stadt Nürnberg) sind der Baugrund und die hydrologischen Verhältnisse gutachtlich zu untersuchen und auf ihre Eignung zu prüfen. Es ist eine Verlegeart zu wählen, die Schäden durch die tiefbauliche Maßnahme oder Folgewirkungen zuverlässig ausschließt. Die Verlegetiefe ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg so festzulegen, dass keine Schichten durchteuft werden, die mehrere Grundwasserstockwerke trennen.
- M 7.6 Es sind Vorkehrungen zum Schutz von Wasserleitungen bzw. Hochbehältern zu treffen und Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dies betrifft die geplante Freileitung, die Kabelübergangsanlage und das Erdkabel im Bereich von der Sandgrube Wolkersdorf bis zum Main-Donau-Kanal in Parallellage bzw. Nähe zur Fernwasserleitung Guggenmühle-Fürth sowie das geplante Erdkabel südlich von Ludersheim im Bereich der Hauptwasserversorgungsleitung Winkelhaid-Ludersheim-Röthenbach b. Altdorf und des Hochbehälters des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid. Sollte der Schutz nicht ausreichend gewährleistet werden können, kann die vorübergehende Stilllegung und anschließende Wiederherstellung vereinbart werden.
- M 7.7 Sollten abweichend vom heutigen Planungsstand Zugangsschächte zum Erdkabel im Rednitztal erforderlich werden, sind bauliche Anlagen in hochwasserangepasster Bauweise zu errichten.
- M 7.8 Die Entwässerung der BAB 3 auf Höhe Ludersheim ist weiterhin zu gewährleisten.

Zu Kapitel 8 Verkehr und sonstige Infrastrukturen

- M 8.3 Masten müssen die Trasse der geplanten Ortsumfahrung Kornburg (Stadt Nürnberg) im Zuge der St 2406 und St 2407 freigehalten.
- M 8.4 Die Bahnlinie Nürnberg – Schwabach nahe des Haltepunktes Katzwang muss in einer Tiefe unterquert werden, die Gefahren für den Bahnbetrieb und ein Absacken oder Abrutschen der Gleise ausschließt.
- M 8.5 Ein ggf. erforderlicher Mast im Südwesten von Kornburg (Stadt Nürnberg) ist zur Freihaltung einer Fläche für die Wendeanlage einer geplanten Straßenbahn außerhalb jener Fläche zu realisieren, die von der BAB 6, dem Landschaftsschutzgebiet und dem Siedlungsgebiet von Kornburg umschlossen wird.
- M 8.6 Der Main-Donau-Kanal muss deutlich unter dem Niveau der Kanalsohle unterfahren werden. Ein tiefbauliches Risiko für die Dammkonstruktion muss ausgeschlossen sein.

Zu Kapitel 9 Kulturelle Infrastruktur

- M 9.1 Zum Bau- und Bodendenkmal Ludwig-Donau-Main-Kanal, der östlich von Kornburg und ein zweites Mal östlich von Dörlbach gequert wird, ist bei der Mastausstellung ein möglichst großer Abstand zu wahren. Masten sollten so positioniert werden, dass sie von den Rad- und Wanderwegen beidseits des Kanals, möglichst nicht sichtbar sind.

2.2.2 Oberpfälzer Leitungsabschnitte (Unterabschnitte B 2 und B 3)

Zu Kapitel 3 Energieversorgung

- M 3.2 Es ist im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens grundsätzlich zu prüfen, ob parallel oder in räumlicher Nähe verlaufende Leitungen auf dem geplanten Ersatzneubau mitgeführt werden können. In den Bereichen, in denen eine Mitführung in Abwägung mit den betroffenen Belangen wesentliche Vorteile bringt, ist diese nach Möglichkeit umzusetzen.
- M 3.3 Um eine Behinderung des weiteren Ausbaues erneuerbarer Energien im Bereich des „Windparks Berching“ (Stadt Berching) zu vermeiden, ist der Ersatzneubau hier möglichst nah an der Bestandsleitung zu realisieren.
- M 3.4 Nachteilige Auswirkungen auf den „Solarpark Kuhtrift“ bei Köstlbach (Gemeinde Postbauer-Heng) sind durch eine entsprechende Feintrassierung mit entsprechender Positionierung der Maste möglichst zu vermeiden.

Zu Kapitel 4 Siedlungswesen mit Wohnumfeld- und Immissionsschutz

M 4.2 Im Bereich Allershofen (Gemeinde Berggau) ist die Leitung möglichst mittig zwischen den Ortsteilen Allershofen und Neuricht zu führen, um eine für beide Ortsteile gleichermaßen weitgehende Wohnumfeldqualität zu gewährleisten.

M 4.3 Auf Höhe Forst (Gemeinde Sengenthal) ist die Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung – unter Beachtung eines ausreichenden Wohnumfeldschutzes für die Ortsteile Richthof und Stadlhof – möglichst weit nach Osten abzurücken.

Zu Kapitel 5 Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

M 5.5 Beim Vorbehaltsgebiet SD 3 „Sand – nördlich Birkenmühle“ (Gemeinde Sengenthal) sind erhebliche Beeinträchtigungen für einen etwaigen Abbau durch Maststandorte und Überspannungen zu minimieren.

M 5.6 Beim Vorbehaltsgebiet KS 6 „Kies – östlich Mühlhausen“ (Gemeinde Mühlhausen) sind erhebliche Beeinträchtigungen für einen etwaigen Abbau zu minimieren, indem die Leitungstrasse in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger möglichst nah entlang der B 299 geführt wird. Im Bereich des Erdkabelabschnitts ist der Rohstoff möglichst vorab auszubeuten.

M 5.7 Die Funktionalität gravierend beeinträchtigende An- und Durchschneidungen der im Osten von Postbauer-Heng, bei Tyrolsberg (Gemeinde Postbauer-Heng), im Norden von Pollanten (Stadt Berching) und im Süden von Dietfurt a.d.Altmühl betroffenen Waldgebiete sind – soweit möglich - zu vermeiden.

Im weiteren Planungsprozess ist hierzu die Möglichkeit einer kompletten oder teilweisen Überspannung unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Artenschutz sowie den europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) zu prüfen.

M 5.8 Der Waldrand des auf Höhe der Ortschaft Hallenhausen (Stadt Dietfurt a.d.Altmühl) betroffenen Waldgebiets ist – sowie dieser nicht überspannt wird - durch eine möglichst enge räumliche Bündelung mit der bestehenden 110 kV-Leitung zu schonen.

M 5.9 Bei der Erdverkabelung in offener Bauweise im Bereich Mühlhausen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass signifikante Störungen der vegetationsführenden Bodenschichten zuverlässig vermieden werden.

Zu Kapitel 6 Natur und Landschaft

- M 6.4 Im Bereich der Talquerung bei Dietfurt a.d.Altmühl (mitsamt den Hangkanten) kommt einer landschaftsangepassten Ausführung und Trassierung der Leitung besondere Bedeutung zu. Aus raumordnerischer Sicht ist daher im weiteren Planungsprozess für den Bereich Dietfurt – in kleinräumiger Abweichung vom Raumordnungskorridor - eine durchgehende Trassenführung des Ersatzneubaues im Westen der vorhandenen 110 KV-Doppelleitung von DB Energie und Bayernwerk zu prüfen, die gleichzeitig jedoch dem Wohnumfeldumschutz der Ortschaften Ottmaring und Töging Rechnung trägt und auch die Belange von Denkmalschutz und Freizeit und Erholung im Hinblick auf den Ludwig-Donau-Main-Kanal und die Freizeiteinrichtung Alcoma bestmöglich berücksichtigt.
- M 6.5 Zum Schutz bedeutender Waldhabitats ist die Freileitung im Bereich des südöstlich der Ortschaft Forst (Gemeinde Sengenthal) zu querenden Waldgebiets innerhalb der bestehenden Waldschneise - unter weitestgehender Vermeidung von Eingriffen in angrenzende Waldstrukturen - zu errichten.
- M 6.6 Zum Schutz des Freiraums nördlich der Staatsstraße 2220 bei Dietlhof (Gemeinde Sengenthal) ist der dort geplante Maststandort in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger auf der gegenüberliegenden Straßenseite in größtmöglicher Nähe zur Straße zu realisieren. Landwirtschaftlichen Belangen trägt eine Platzierung möglichst an Flurstücksgrenzen bzw. am Waldrand Rechnung. Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche südlich des Großen Moosweihers aufgrund des nach Süden verschobenen Trassenverlaufs sind zu vermeiden.
- M 6.7 In der Detailplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wirkungen der Kabelübergangsanlage (KÜA) bei Mühlhausen auf den Talraum durch geeignete grünordnerische Maßnahmen reduziert werden.
- M 6.8 Zum Schutz bedeutender Waldhabitats und Milderung visueller Beeinträchtigungen der Hangkante zum Albtrauf bei Pollanten ist die Leitung innerhalb des Raumordnungskorridors möglichst weit im Osten zu errichten.
- M 6.9 Im Falle der Errichtung von Waldschneisen ist insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durch ein ökologisches Schneisenmanagement sicherzustellen, dass bei der Anlage und Pflege der Schneisen die Anforderungen einer sicheren Stromübertragung mit einem bestmöglichen Erhalt der Waldfunktionen und ökologischen Aspekten kombiniert werden.

Zu Kapitel 7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

M 7.3 Insbesondere im Erdkabelabschnitt ist bei tiefbaulichen Arbeiten sicherzustellen, dass es zu keinen Veränderungen von Grundwasserströmen in ihrer mengenmäßigen Zusammensetzung und Fließrichtung kommt.

Zu Kapitel 9 Kulturelle Infrastruktur

M 9.1 Bei der Feintrassierung sind Bodendenkmäler möglichst zu meiden und – wo dies nicht möglich ist - in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerische Maßnahmen festzulegen.

M 9.2 Bei Querung des Baudenkmales Ludwig-Donau-Main-Kanals bei Dietfurt a.d.Altmühl sind die Masten in möglichst großem Abstand zum Baudenkmal zu errichten.

2.2.3 Oberbayerische Leitungsabschnitte (Unterabschnitt B 3)

Ergänzende regierungsspezifische Maßgaben sind nicht veranlasst.

2.2.4 Niederbayerische Leitungsabschnitte (Unterabschnitte B 3 und Abschnitt C)

Zu Kapitel 3 Energieversorgung

M 3.2 Soweit technische oder sonstige zwingende Gründe nicht entgegenstehen, sind zwischen dem Umspannwerk Sittling und Abensberg, Unkofen und Mirskofen sowie Mirskofen und dem Umspannwerk Altheim die dort verlaufenden 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der neuen Juraleitung mitzuführen und anschließend rückzubauen.

M 3.3 Nachteilige Auswirkungen auf die Solarparke an der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg sind durch eine entsprechende Feintrassierung mit entsprechender Positionierung der Maste möglichst zu vermeiden.

Zu Kapitel 4 Siedlungsstruktur, Immissions- und Wohnumfeldschutz

M 4.2 Um die Spielräume für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in den Kommunen möglichst groß zu belassen, ist im Rahmen der Feintrassierung darauf zu achten, dass – in der Abwägung mit anderen Belangen – möglichst große Abstände zu im Flächennutzungsplan ausgewiesenen aber noch nicht genutzten Wohnbauflächen in Altheim und Mirskofen (Markt Essenbach) eingehalten werden.

M 4.3 Es ist zu prüfen, ob zur Entlastung des Wohnumfeldbereiches von Altheim (Markt Essenbach) eine Leitungsführung nördlich bzw. östlich Koislhof (Markt Essenbach) möglich ist.

M 4.4 Westlich von Mirskofen (Markt Essenbach) ist der Trassenverlauf so zu planen, dass die Hofanlage Am Burgstall westlich umgangen wird und die Leitung möglichst nah am Waldrand des Herrenholzes verläuft.

Zu Kapitel 5 Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

M 5.5 Im Zuge der Feintrassierung ist das Gewerbe- und Industriegebiet „Gaden“ (Stadt Abensberg) zu umgehen.

M 5.6 Im Zuge der Feintrassierung ist das Vorbehaltsgebiet KS 39 möglichst zu meiden bzw. die Beeinträchtigung der Rohstoffgewinnung durch möglichst wenig Maststandorte im Gebiet zu reduzieren. Hierbei sind ebenfalls die Festlegungen des Bebauungsplanes „Kiesabbau Abensberg-Arnhofen“ zu berücksichtigen.

M 5.7 Bei der Querung des großen Waldgebietes östlich von Abensberg sind im Rahmen der Feinplanung auf der Basis weiterer Untersuchungen die Belange des Walderhaltes, des Natur- und Artenschutzes, der Rohstoffgewinnung und des Landschaftsbildes abwägend zu betrachten und die raum- und umweltverträglichste Lösung weiterzuverfolgen.

M 5.8 Im Zuge der Feintrassierung sind die bestehenden Abbaustellen von Kies bei Mantel (Gemeinde Hohenthann) und Kreuzthann (Stadt Rottenburg an der Laaber) möglichst zu meiden oder zu überspannen.

M 5.9 Im Bereich westlich von Rohr i. Niederbayern ist die Vermeidung der Waldquerung und eine Parallelführung zur Bestandsleitung zu prüfen.

M 5.10 Im Bereich östlich von Rottenburg an der Laaber ist eine Waldquerung des sog. Amerikaholzes zu vermeiden und eine Parallelführung zur Bestandsleitung auf möglichst langer Strecke zu prüfen, um die Neuinanspruchnahme von Wald hier möglichst gering zu halten.

Zu Kapitel 6 Natur und Landschaft

M 6.4 Es ist zu prüfen, ob im Bereich zwischen Laimerstadt/Arresting und dem Umspannwerk Sittling die Mitführung der 110-kV-Leitung in Abwägung mit Belangen des

Landschaftsbildes und den naturschutzfachlichen und waldrechtlichen Aspekten im Bereich der Donauquerung vorteilhaft ist.

- M 6.5 Es ist zu prüfen, wie die Donauquerung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und ggf. der Mitführung der 110-kV-Leitung mit den geringsten Beeinträchtigungen der Lebensräume bzw. des Artenschutzes bewerkstelligt werden kann.
- M 6.6 Es ist zu prüfen, ob zwischen Unkofen und Mantel/Grafenreuth ein möglichst geradliniger Verlauf unter Umgehung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen (33 Oberergoldsbach) möglich ist.
- M 6.7 Im Falle der Errichtung von Waldschneisen ist insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durch ein ökologisches Schneisenmanagement sicherzustellen, dass bei der Anlage und Pflege der Schneisen die Anforderungen einer sicheren Stromübertragung mit einem bestmöglichen Erhalt der Waldfunktionen und ökologischen Aspekten kombiniert werden.

Zu Kapitel 9 Kulturelle Infrastruktur

- M 9.1 Bei der Feintrassierung sind Bodendenkmäler möglichst zu meiden und – wo dies nicht möglich ist - in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerische Maßnahmen festzulegen.
- M 9.2 Es ist zu prüfen, ob bei der Annäherung an Baudenkmäler (Burg Kirchberg) oder UNESCO Welterbestätten (Römerkastell Abusina) deren Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.

Den einzelnen landesplanerischen Beurteilungen (s. Anhang) sind zudem zahlreiche Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse zu entnehmen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

1. Anlass

Die bestehende rund 160 km lange 220 kV-Leitung Raitersaich-Altheim („Juraleitung“) versorgt bereits seit den 1940er Jahren die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern mit Strom. Nach Angaben der Vorhabenträgerin, der TenneT TSO GmbH, wird die Versorgungs- und Transitfunktion dieser Leitung aufgrund des weiteren Ausbaus der

erneuerbaren Energien und der vorgesehenen Abschaltung der Kernkraftwerke bis ins Jahr 2022 in den nächsten zehn Jahren deutlich zunehmen.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Netzentwicklungsplan wurde die Leitung als Engpass im Übertragungsgebiet der TenneT identifiziert und erstmals im Jahr 2012 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes wurden durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (§ 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Anlage zum BBPIG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich–Ludersheim–Sittling-Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt daher die vorhandene Leitung zur Netzverstärkung durch eine leistungsstarke 380 kV-Leitung zu ersetzen. Die Übertragungskapazität soll durch die Erhöhung der technisch maximal möglichen Stromstärke auf 4.000 A erweitert werden. Da die bestehende 220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, kann die geplante 380-kV-Leitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden.

Die genannten Maßnahmen sind im BBPIG mit einem „F“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung bringt mit sich, dass unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten pilothaft auch eine Erdverkabelung zum Einsatz kommen kann (vgl. § 2 Abs. 6 i.V.m § 4 Abs. 2 BBPIG). Die „Standardbauweise“ ist aber weiterhin die Freileitung. Von der Vorhabenträgerin wurden insgesamt drei Streckenabschnitte identifiziert, für welche die Voraussetzungen einer Teil-/Erdverkabelung vorliegen (Katzwang, Ludersheim und Mühlhausen).

Im Rahmen der im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens stattgefundenen Trassensuche wurden von der Vorhabenträgerin unter der Prämisse, den Ersatzneubau soweit möglich parallel zur vorhandenen Trasse zu planen, in einem Suchraum von regelmäßig 2 km beidseits der Bestandstrasse vorhandene Raumwiderstände ermittelt. Basierend auf den Ergebnissen der Raumwiderstandsanalyse und Vorschlägen aus der Bevölkerung wurden von der Vorhabenträgerin jeweils 100 m breite Korridorvarianten entwickelt und auf Maßstabsebene der Raumordnung detaillierter untersucht.

Im Ergebnis wurde von der Vorhabenträgerin – unter Berücksichtigung der Erdkabeloption - ein Korridor als am konfliktärmsten bewertet, welcher den Raumordnungsbehörden zur Beurteilung der Raumverträglichkeit vorgelegt wurde.

2. Raumordnungsverfahren als Vorverfahren

Nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Nachdem die Juraleitung in ihrem 160 km Verlauf durch mehrere Kommunen, Landkreise und Regierungsbezirke verläuft und eine Vielzahl fachlicher Belange zum Teil gravierend betrifft, ist zweifelsfrei eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit des Ersatzneubaus gegeben. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist, im Vorfeld des Zulassungsverfahrens die Raumverträglichkeit eines Vorhabens zu überprüfen. Hierzu wird bewertet, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben insbesondere den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit den Vorhaben anderer Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Maß genommen wird insbesondere an den Erfordernissen der Raumordnung (s. Art. 24 Abs. 2 BayLplG). Dazu zählen neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die in den einschlägigen Regionalplänen der Regionen Nürnberg (R 7), Regensburg (R 11), Ingolstadt (R 10) und Landshut (R 13) enthaltenen betroffenen Ziele und Grundsätze in der jeweils aktuellen Fassung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. Ergebnisse weiterer Raumordnungsverfahren). Grundsätzlich ist jedoch an sämtlichen raumrelevanten Belangen Maß zu nehmen. Im Rahmen des landesplanerischen Abstimmungsauftrages können insofern sämtliche überörtlich raumbedeutsamen Belange einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayLplG) - unabhängig davon, ob diese beispielsweise eine Verfestigung als Ziel oder Grundsatz in einem Raumordnungsplan gefunden haben (vgl. Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 15 Rn. 31).

Die höheren Landesplanungsbehörden prüfen die Raumverträglichkeit eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Der landesplanerische Prüfungsmaßstab spiegelt sich im Planungsmaßstab und in den Unterlagen, die für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorgelegt werden müssen, wider: Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG haben sich die Unterlagen auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Es entspricht dem Wesen eines Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren, dass viele Parameter im vorliegenden Planungsstadium noch nicht abschließend bestimmbar sind. Die Trassenführung bezieht sich noch auf einen planerischen Korridor und ist in ihrer detaillierten räumlichen Ausgestaltung

noch in einem gewissen Umfang variabel. Eine konkrete Ausplanung des Vorhabens (z.B. Maststandorte) ist daher nicht erforderlich.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Auch greift das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen. Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird insofern noch nicht getroffen, sondern ist den anschließenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

3. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

3.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens (lt. Projektunterlagen)

Gegenstand der Raumordnung ist ein von der TenneT TSO GmbH bei den Regierungen von Mittelfranken, der Oberpfalz, von Oberbayern und Niederbayern als für die jeweiligen Trassenabschnitte zuständigen Raumordnungsbehörden zur Überprüfung der Raumverträglichkeit vorgelegter 100 m breiter Trassenkorridor, in welchem der Ersatzneubau der 220-kV-Leitung Raitersaich-Altheim in Form einer 380-kV-Leitung erfolgen soll (siehe auch Abschnitt B I Anlass und Vorgeschichte).

Weitere im Vorfeld der Raumordnungsverfahren von der Vorhabenträgerin untersuchte und abgeschichtete Varianten sind insofern nicht Gegenstand der Verfahren.

Der 160 km lange Trassenkorridor verläuft durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern, durch sieben Landkreise und 28 Kommunen (ohne gemeindefreie Gebiete).

Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen vor, innerhalb des überwiegend in Parallellage zur Bestandsleitung geführten Trassenkorridors die Ersatzleitung grundsätzlich als Freileitung zu errichten. In den mittelfränkischen Abschnitten Katzwang und Ludersheim sowie dem Oberpfälzer Abschnitt Mühlhausen ist abweichend der pilothafte Einsatz von Erdkabeln vorgesehen. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung soll die alte 220 kV-Leitung zeitnah außer Betrieb genommen und vollständig zurückgebaut werden.

Der Trassenverlauf ist in drei Abschnitte von Nord nach Süd unterteilt, die durch die vier Umspannwerke (UW) entlang des Leitungsverlaufes definiert werden: der ausschließlich in

Mittelfranken liegende Abschnitt A = UW Raitersaich bis UW Ludersheim, der alle vier Regierungsbezirke betreffende Abschnitt B = UW Ludersheim bis UW Sittling und der in Niederbayern liegende Abschnitt C = UW Sittling bis UW Altheim.

Nähere Einzelheiten konnten die Beteiligten den von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Unterlagen zum ROV entnehmen.

Hinweis: In zahlreichen Stellungnahmen wurden Einwände vorgetragen, dass der Bedarf der Juraleitung nicht belegt sei und die mit ihr einhergehenden Belastungen daher unnötig wären. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Prüfung, ob das Vorhaben erforderlich ist, nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sein kann, da es hierfür gesetzliche Regelungen gibt. Der Bedarf für Höchstspannungsfreileitungen wird in einem mehrstufigen Prozess (Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan) ermittelt und als Vorhaben Nr. 41 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verankert (vgl. Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz). Die Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind damit abschließend festgestellt und somit nicht mehr Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

3.2 Beschreibung der Trassenabschnitte

Abschnitt A Umspannwerk Raitersaich bis Umspannwerk Ludersheim

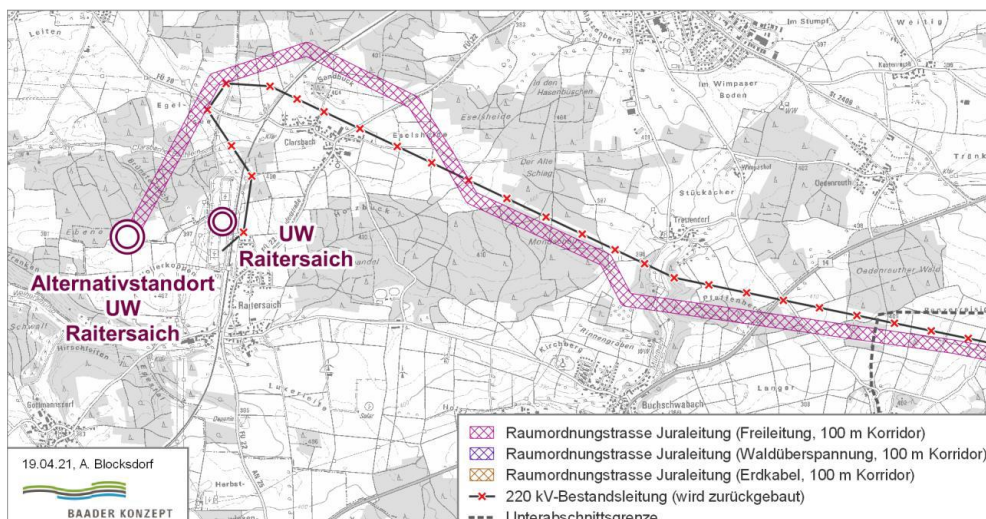


Abb. 2: Übersichtsplan Unterabschnitt A 1 (Landkreis Fürth); Quelle: Verfahrensunterlagen

Der im Rahmen des Variantenvergleichs ermittelte Raumordnungskorridor verläuft ausgehend vom neuen Standort des Umspannwerks Raitersaich zunächst als Freileitungsvariante nach Nordosten durch die Waldflächen westlich von Raitersaich und umgeht Clarsbach im Norden.

Anschließend verläuft der Korridor bestandsnah in Richtung Südosten, umgeht aber die beiden Ortschaften Trettendorf und Regelsbach jeweils südlich. Hierbei verläuft der Raumordnungskorridor hauptsächlich durch landwirtschaftlich geprägtes Offenland, welches vereinzelt durch kleinere Waldflächen sowie Gehölzbestände durchsetzt ist.

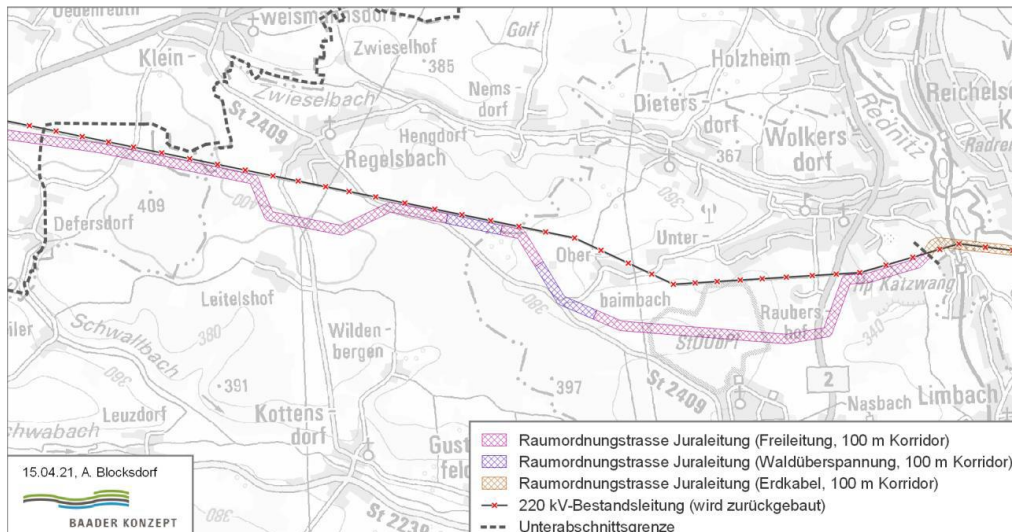


Abb. 3: Übersichtsplan Unterabschnitt A 2.1 (Raum Rohr, Schwabach); Quelle: Verfahrensunterlagen

Zwischen Regelsbach und Oberbaimbach quert der Korridor im weiteren Verlauf zudem Randbereiche des Bannwalds sowie zwischen Wolkersdorf und Schwabach die Wald- und Offenlandbereiche nahe des ehemaligen Standortübungsplatzes. Bei Wolkersdorf umgeht der Korridor das Sandabbaugebiet als Freileitung nördlich bevor die Raumordnungstrasse nordwestlich von Limbach mittels Kabelübergangsanlage in einen teilerdverkabelten Abschnitt übergeht.

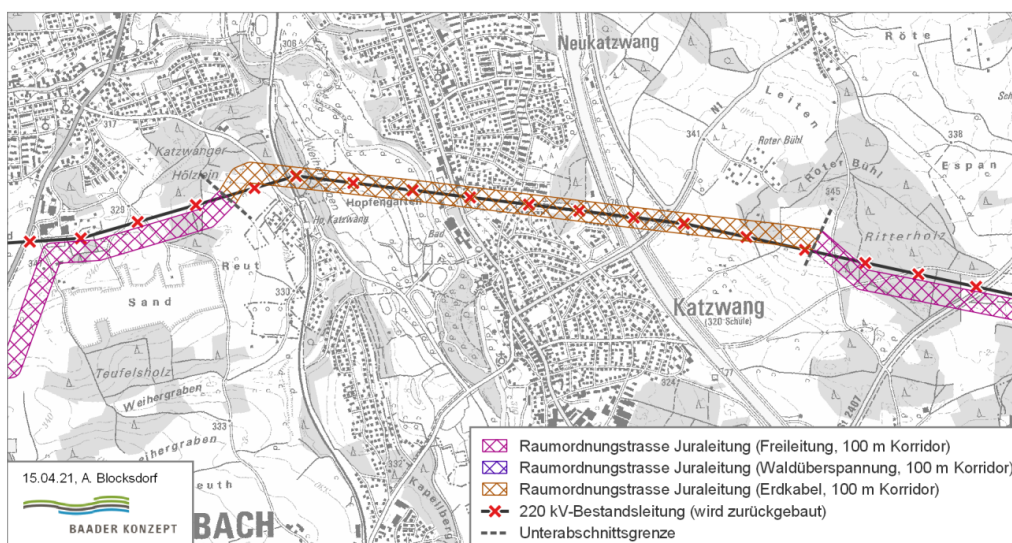


Abb. 4: Übersichtsplan Unterabschnitt A 2.2 (Raum Limbach, Katzwang); Quelle: Verfahrensunterlagen

Das Rednitztal, die Siedlungsbereiche von Katzwang bzw. Neukatzwang sowie der Main-Donau-Kanal werden mittels Erdkabel unterquert (Unterabschnitt A 2.2). Östlich des Main-Donau-Kanals wird die Raumordnungstrasse erneut mit Hilfe einer Kabelübergangsanlage in eine Freileitungsvariante überführt.

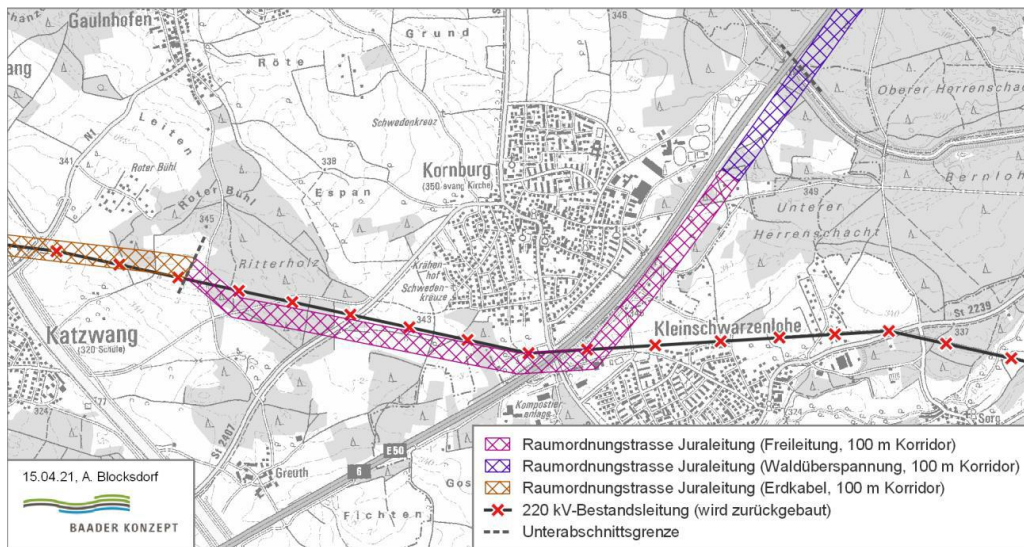


Abb. 5: Übersichtsplan Unterabschnitt A 2.3 (Kornburg, Kleinschwarzenlohe); Quelle: Verfahrensunterlagen

Der anschließende Freileitungskorridor verläuft zunächst parallel zur Bestandsleitung bis zur Bundesautobahn (BAB) 6 zwischen Kornburg und Kleinschwarzenlohe, wobei er sowohl die Grün- und Offenlandbereiche als auch Waldflächen westlich von Kornburg quert.

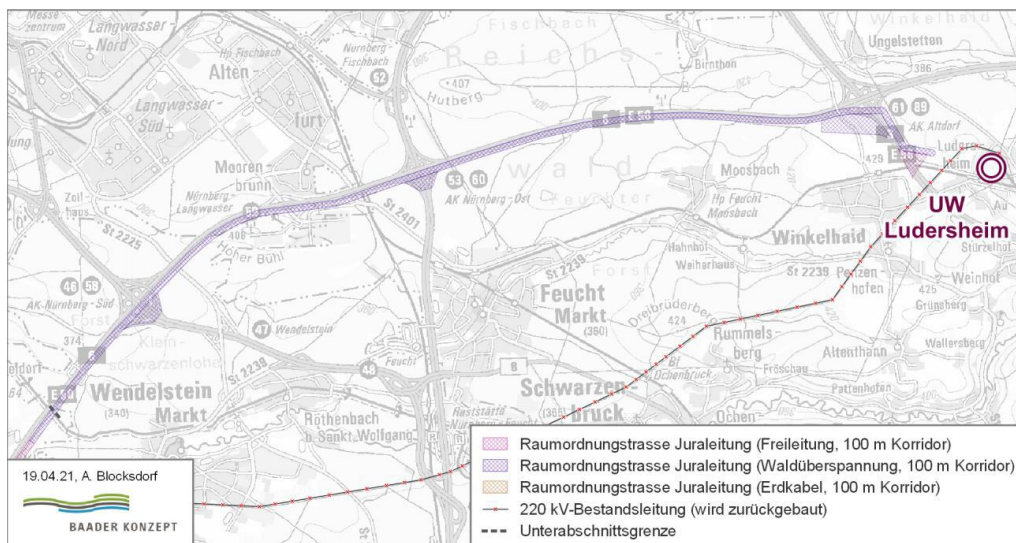


Abb. 6: Übersichtsplan Unterabschnitt A 2.4 (Raum Wendelstein, Feucht, Winkelhaid, Altdorf); Quelle: Verfahrensunterlagen

Der weitere Verlauf des Korridors erfolgt prinzipiell durchgehend entlang der Autobahn zunächst in Richtung Nordosten über das Autobahnkreuz Nürnberg-Süd hinweg, zwischen Moorenbrunn und dem Gewerbepark Nürnberg/ Feucht hindurch und anschließend über das Autobahnkreuz Nürnberg Ost hinweg bis zum Autobahnkreuz Altdorf. Dabei quert der Korridor fast ausschließlich die autobahnnahen Bannwaldflächen innerhalb des Nürnberger Reichswalds, weshalb für den gesamten Bereich eine Waldüberspannung unter Einsatz höherer Masten angewendet werden kann. Nördlich von Winkelhaid erreicht der Korridor noch westlich oder bereits östlich der BAB 3 einen möglichen Standort für das Umspannwerks Ludersheim.

Abschnitt B 1 Ludersheim – Bezirksgrenze Mittelfranken/Oberpfalz

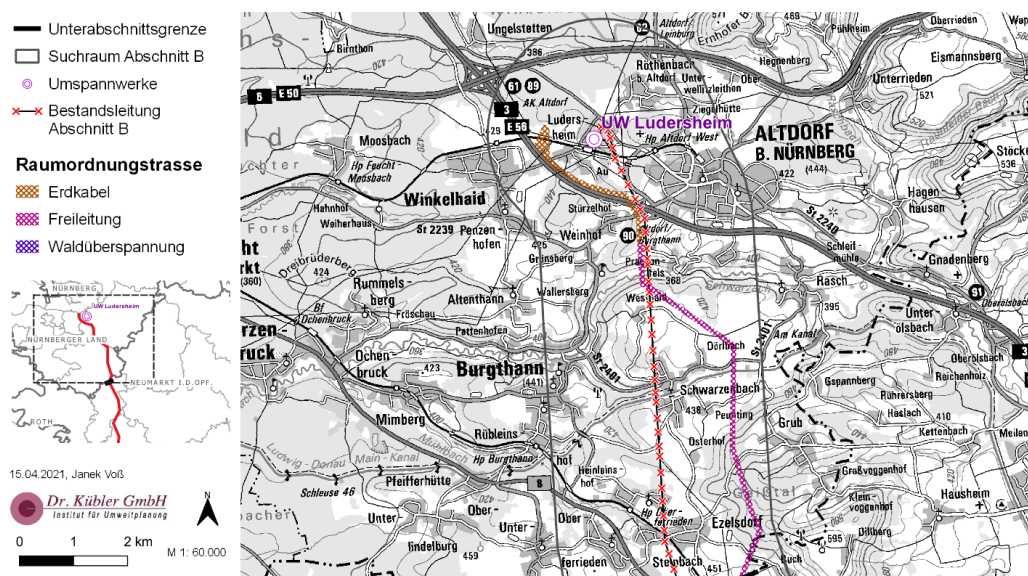


Abb. 7: Übersichtsplan Unterabschnitt B 1 (Raum Altdorf, Burgthann); Quelle: Verfahrensunterlagen

Ausgangspunkt des Raumordnungskorridors ist der potenzielle, neue Standort des Umspannwerks Ludersheim. Von dort aus orientiert sich der Raumordnungskorridor als Teilerdverkabelung in Richtung Süden bis zur BAB 3. Entlang dieser verläuft er bis Stürzelhof, wo er Richtung Süden abknickt und in eine Freileitung übergeht. In südlicher Richtung verläuft der Korridor nun über das Schwarzachtal bis kurz vor Westhaid, dann Richtung Südosten bis Dörlbach und von dort aus wieder Richtung Süden über den Ludwig-Donau-Main-Kanal, vorbei an Peunting, Grub und Ezelsdorf. Anschließend führt der Korridor in südlicher Richtung und erreicht vor Postbauer-Heng die Bezirksgrenze zur Oberpfalz.

Unterabschnitt B2: Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken / Oberpfalz bis einschl. Diefurt a.d.Altmühl (Regierungsbezirksgrenze Oberpfalz / Niederbayern)

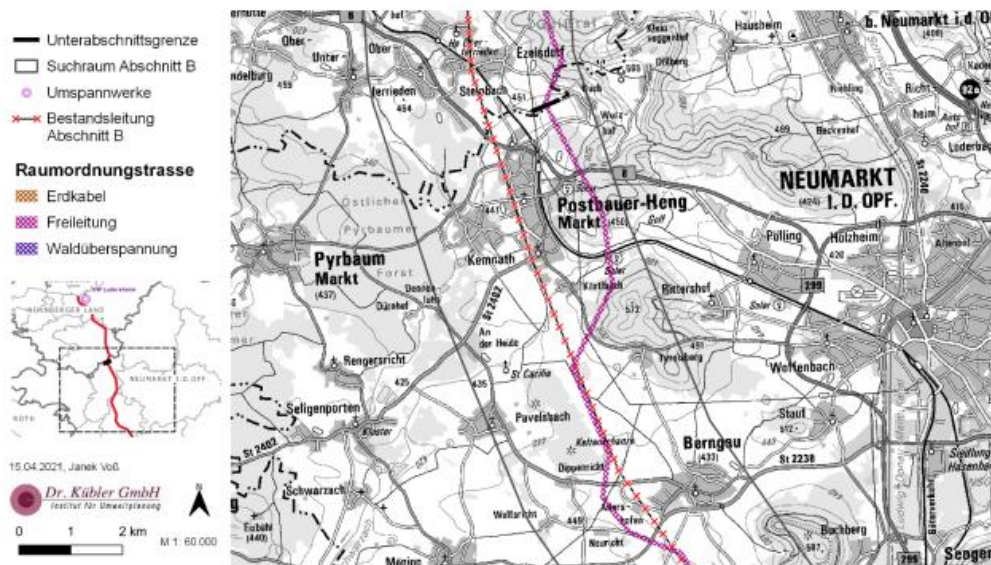


Abb. 8: Übersichtsplan Unterabschnitt B2 (Raum Postbauer-Heng und Berggau); Quelle: Verfahrensunterlagen

Der Raumordnungskorridor tritt im Norden von Postbauer-Heng in den Regierungsbezirk der Oberpfalz ein und verläuft weiter in südlicher Richtung - unter Querung zweier Waldgebiete - zuerst östlich an Postbauer-Heng (in Neutrassierung), dann westlich an Tyrolsberg vorbei. Weiter in südöstlicher Richtung und durchgehend im Offenland führend schwenkt er auf Höhe von Berggau nach Westen von der Bestandstrasse ab, wobei er zwischen den Berggauer Ortsteilen Neuricht und Allershofen verläuft.

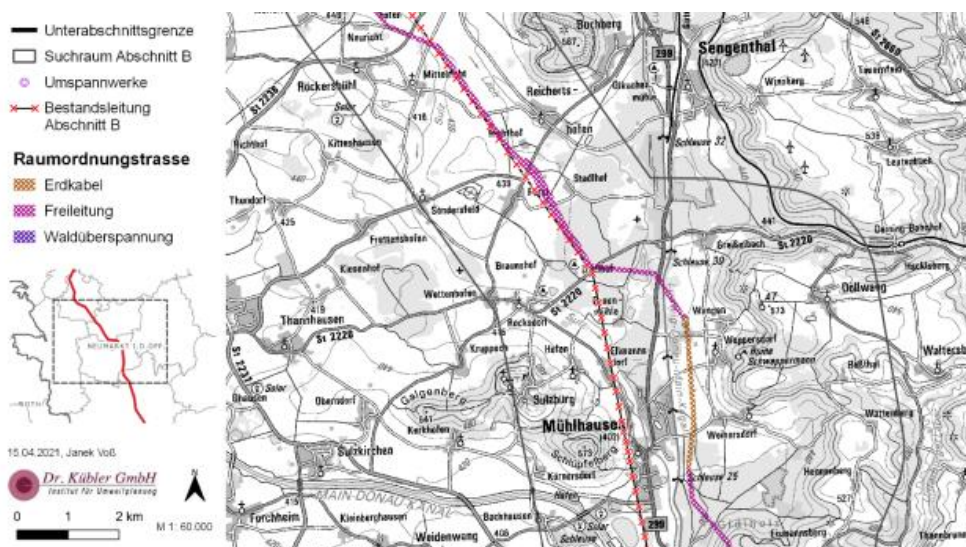


Abb. 9: Übersichtsplan Unterabschnitt B2 (Raum Sengenthal und Mühlhausen); Quelle: Verfahrensunterlagen

In südöstlicher Richtung verläuft der Korridor dann östlich von Forst (Gemeinde Sengenthal) und westlich von Reichertshofen und Stadthof bis östlich von Dietlhof, weitgehend über Offenlandbereiche in Orientierung an der Bestandstrasse. Ab Dietlhof führt er durch bewaldete Bereiche in Neutrassierung in Richtung Osten, quert den Großen Moosweiher nördlich von Birkenmühle (Gemeinde Sengenthal) und verläuft dann wieder in Richtung Südosten bis westlich von Wangen (Gemeinde Mühlhausen). Entlang der B299 verläuft der Raumordnungskorridor als Teilerdverkabelung nach Süden, östlich von Mühlhausen, bis er südwestlich von Weiherndorf wieder in eine Freileitung übergeht.

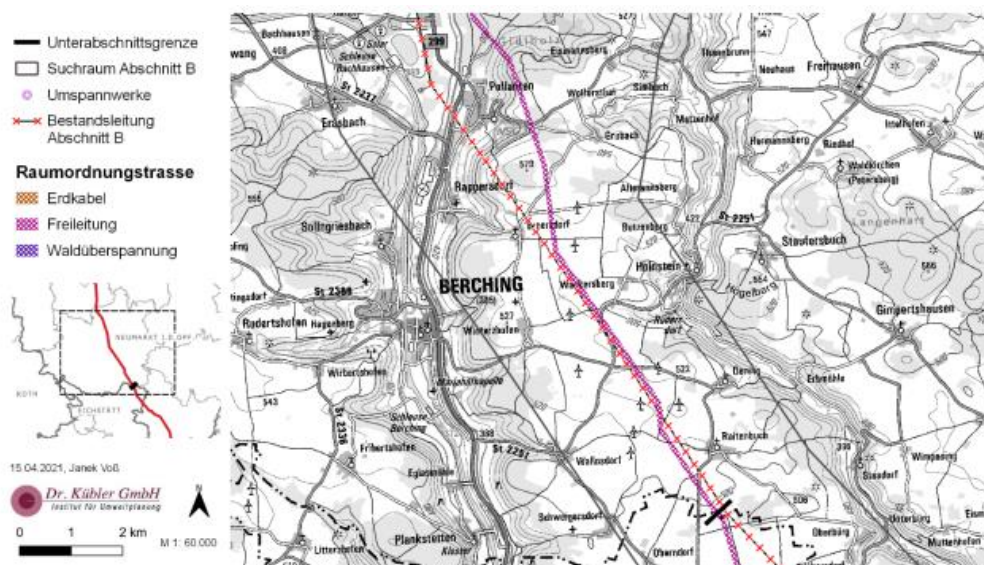


Abb. 10: Übersichtsplan Unterabschnitt B2 (Raum Berching); Quelle: Verfahrensunterlagen

Ab südwestlich Weiherndorf (Gemeinde Mühlhausen) führt der Raumordnungskorridor weiter in Neutrassierung in südöstlicher und südlicher Richtung - den Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal (FFH-Gebiet) querend - an Pollanten vorbei, um dann südöstlich von Ernersdorf wieder auf die Bestandstrasse der Juraleitung sowie zwei parallel zur Bestandsleitung geführte 110 kV-Freileitungen zu treffen. Der Bestandstrasse und den bestehenden 110kV-Leitungen folgt er im Offenland in südöstlicher Richtung bis etwa auf halber Höhe zwischen der Oberpfälzer Ortschaft Raitenbuch (Stadt Berching) und der oberbayerischen Ortschaft Kevenhüll (Stadt Beilngries), wo er die Bestandstrasse verlässt und den bestehenden 110 KV-Freileitungen weiter folgt.

Unterabschnitt B 3 – Regierungsbezirke Oberpfalz (ab Dietfurt), Oberbayern und Niederbayern

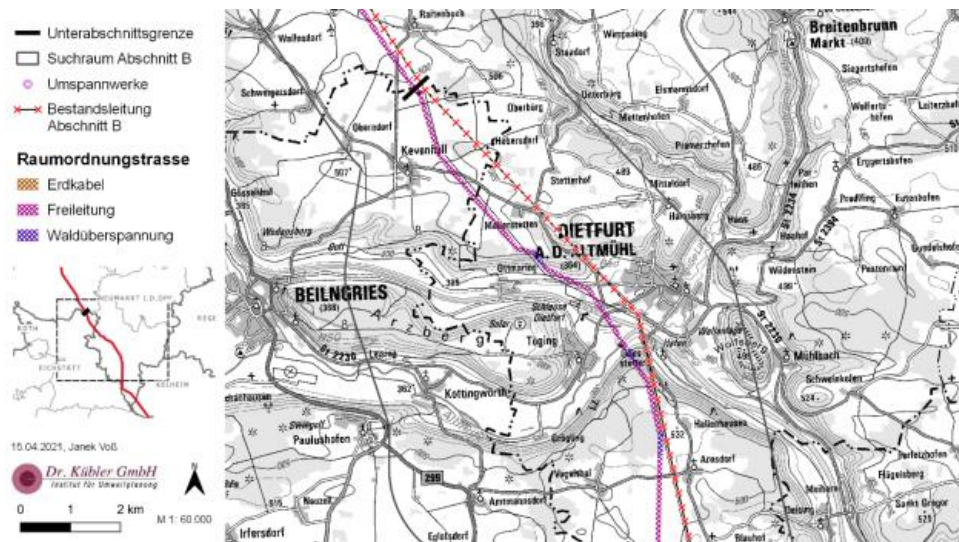


Abb. 11: Übersichtsplan Unterabschnitt B3 (Raum Dietfurt); Quelle: Verfahrensunterlagen

Das Gemeindegebiet Beilngries östlich von Kevenhüll querend tritt der Raumordnungskorridor südöstlich der Ortschaft wieder in die Oberpfalz ein. Von dort führt er in Neutrassierung, jedoch immer noch in Bündelung mit den 110 kV-Freileitungen, und unter westlicher Umgehung von Mallerstetten (Stadt Dietfurt a.d.Altmühl) in Richtung Südosten. Im Zusammenhang mit der Umgehung Mallerstettens erfolgt ein zweimaliger Seitenwechsel durch den Raumordnungskorridor zur parallel verlaufenden Trasse der 110 kV-Doppelleitung – auf der Hochfläche bei Mallerstetten sowie im Talraum, was u.a. den Einsatz höherer Masten im Raum Dietfurt bedingt. Zwischen den Ortschaften Ottmaring und Mallerstetten verlaufend tritt der Raumordnungskorridor - unter Überspannung des bewaldeten nördlichen Talhangs (Natura2000-Gebiet) - ins Altmühltal ein und passiert dieses zwischen den Ortschaften Töging (Stadt Dietfurt a.d.Altmühl) und Dietfurt, wobei er den Main-Donau-Kanal und die Altmühl quert. Ab etwa der Mitte des Talraumes verlässt der Korridor die Parallelführung zur bestehenden 110 kV-Doppelleitung und verläuft losgelöst von der Bestandstrasse und sonstigen Freileitungen in Richtung Südosten. Nach Überwindung des bewaldeten südlichen Talhangs der Altmühl mittels Überspannung (Natura2000-Gebiete) trifft er anschließend auf der Hochfläche wieder auf die Bestandstrasse. Nach kurzer Parallelführung mit der Bestandstrasse zweigt er auf Höhe von Hallenhausen von dieser ab und führt unter westlicher Umgehung von Arnsdorf und Zell weiter in südlicher bzw. südöstlicher Richtung, um südlich Zell (Stadt Dietfurt a.d.Altmühl) wieder auf die Bestandstrasse zu treffen und im weiteren Verlauf in Richtung Südosten das Gemeindegebiet Dietfurts und den Regierungsbezirk der Oberpfalz zu verlassen und in den Regierungsbezirk von Niederbayern einzutreten.

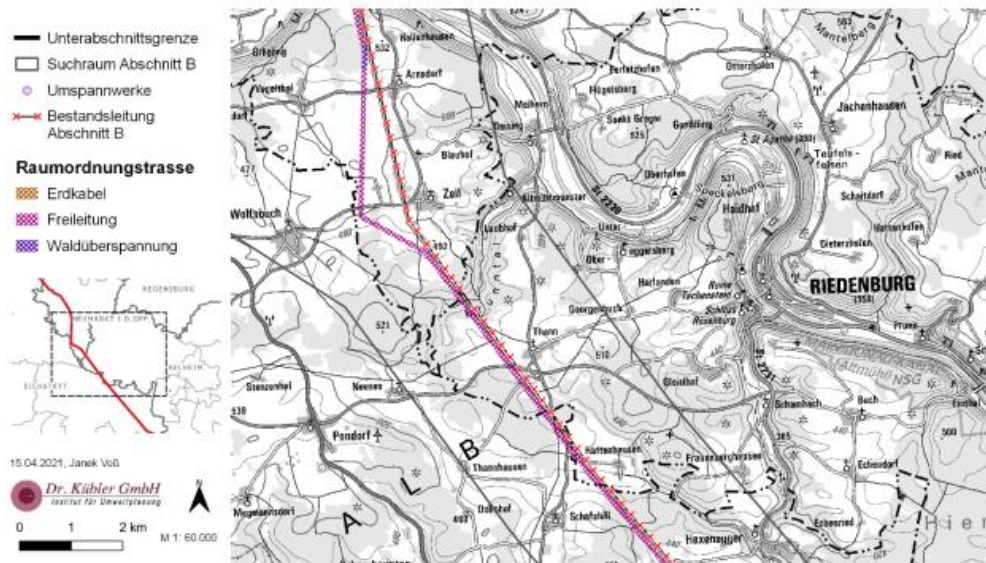


Abb. 12: Übersichtsplan Unterabschnitt B3 (Raum Riedenburg); Quelle: Verfahrensunterlagen

Der Raumordnungskorridor tritt im Raum Riedenburg in den Regierungsbezirk Niederbayern ein und verläuft dann in Parallelführung mit der Bestandsleitung weiter Richtung Südosten, wobei er im gestreckten Trassenverlauf das Gemeindegebiet des oberbayerischen Marktes Altmannstein quert.

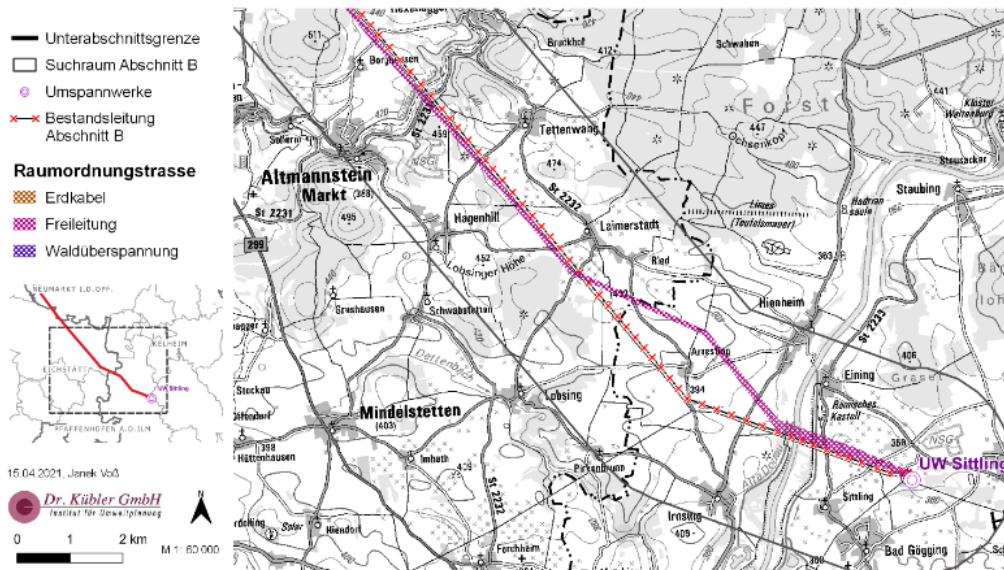


Abb. 13: Übersichtsplan Unterabschnitt B 3 (Räume Altmannstein u. Neustadt a.d.Donau); Quelle: Verfahrensunterlagen

Südlich von Laimerstadt endet der Parallelverlauf und der Korridor knickt in östlicher Richtung nach Niederbayern ab, umgeht den Ortsteil Arresting (Stadt Neustadt an der Donau) und quert – wieder in Parallellage zur Bestandsleitung – die Donau und endet im Umspannwerk Sittling.

Abschnitt C: Umspannwerk Sittling bis Umspannwerk Altheim

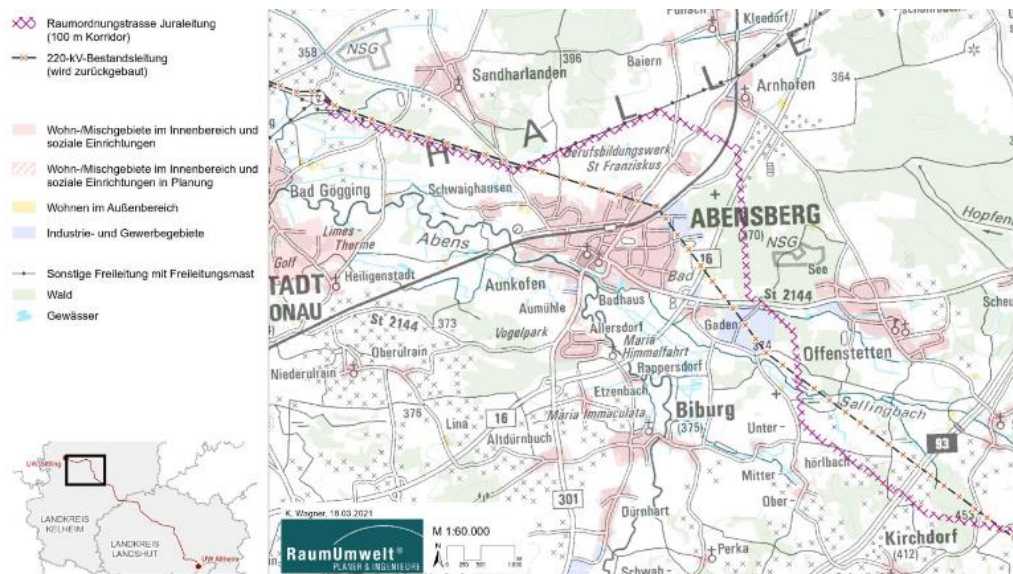


Abb. 14: Übersichtsplan Unterabschnitt B 3 und Abschnitt C (Raum Abensberg); Quelle: Verfahrensunterlagen

Nach dem Umspannwerk bei Sittling (Stadt Neustadt a.d. Donau) verläuft der Raumordnungskorridor bis kurz vor Abensberg in Parallellage zur Bestandsleitung, nimmt dann auf kurzer Strecke den Verlauf einer 110-kV-Leitung auf, verläuft dann weiter zwischen dem Berufsbildungswerk St. Franziskus und Arnhofen, um in südlicher Richtung das große Waldgebiet östlich von Abensberg zu queren.

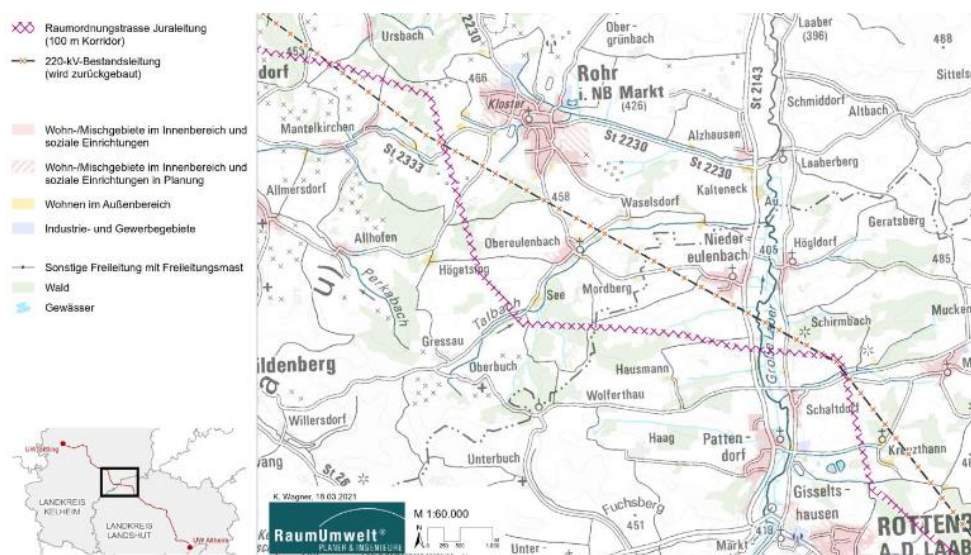


Abb. 15: Übersichtsplan Abschnitt C (Raum Rohr i. NB); Quelle: Verfahrensunterlagen

Südlich von Offenstetten liegt das FFH-Gebiet Sallingbachtal, das durch den Raumordnungskorridor weitestgehend umgangen werden soll. Auch westlich und südlich von Rohr i. Niederbayern ist ein Abrücken vom Verlauf der Bestandsleitung vorgesehen.

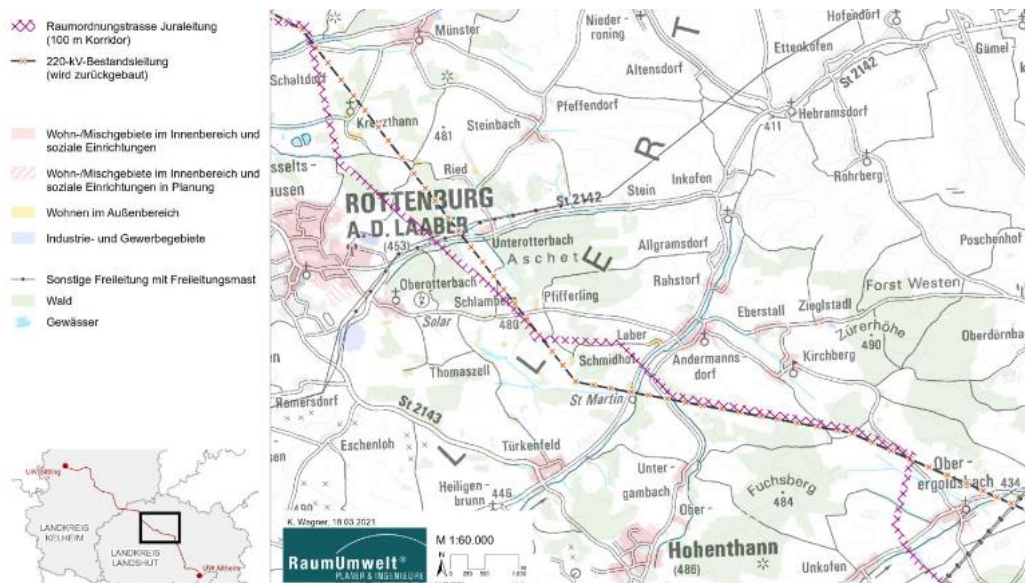


Abb. 16: Übersichtsplan Abschnitt C (Raum Rottenburg a.d. Laaber); Quelle: Verfahrensunterlagen

Östlich von Rottenburg an der Laaber nähert sich der Raumordnungskorridor dem Siedlungsbereich an. Bei Schlamberg verläuft er für eine kurze Strecke wieder parallel zur Bestandsleitung und knickt dann nach Osten ab. Westlich von Laber (Gemeinde Hohenthann) wird die kleine Laaber gequert. Von Gambachreut bis nach Mantel ist wieder ein Verlauf in Parallellage zur Bestandsleitung vorgesehen.

Anschließend soll die Trasse zwischen Unkofen und Oberergolsbach führen und nach der Querung des Goldbachs den Verlauf von 110-kV-Leitungen Richtung Südosten bis nach Mirskofen (Markt Essenbach) aufzunehmen.

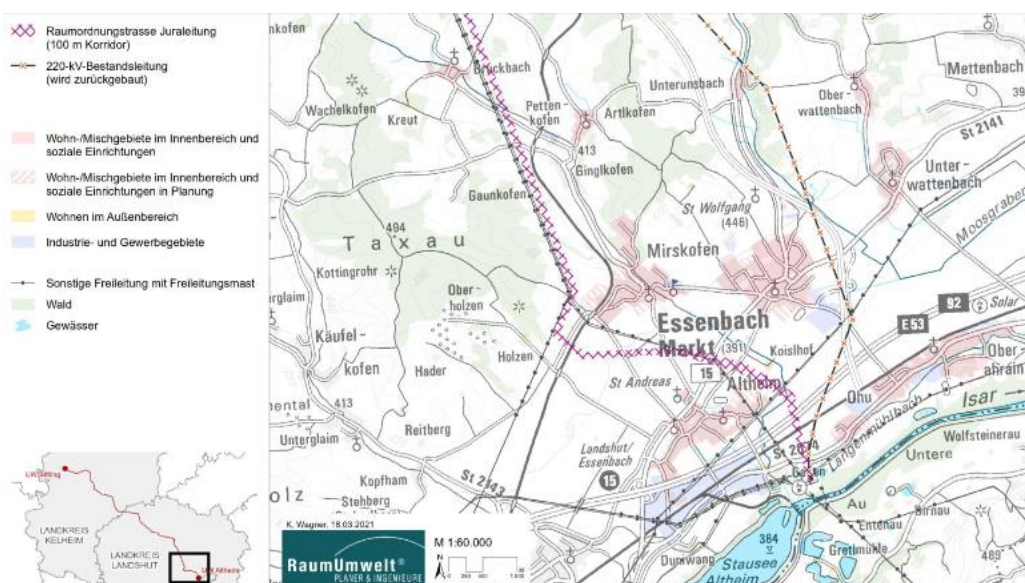


Abb. 17: Übersichtsplan Abschnitt C im Raum Essenbach; Quelle: Verfahrensunterlagen

Nach Mirskofen knickt der Raumordnungskorridor nach Osten ab und verläuft nördlich und östlich um Altheim (Markt Essenbach), bis er im Umspannwerk Altheim endet.

4. Verlauf des Verfahrens

Die vier von dem Vorhaben betroffenen Regierungen – die Regierungen von Mittelfranken, der Oberpfalz, von Oberbayern sowie von Niederbayern - führen die Raumordnungsverfahren inklusive der Anhörung und der Bewertung des Vorhabens für den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Trassenbereich in eigener Zuständigkeit durch. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Regierungen wurde einer der betroffenen Regierungen – der Regierung der Oberpfalz - vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die koordinierende Federführung für die Einleitung und Durchführung der Raumordnungsverfahren übertragen.

Zur Vorbereitung der Raumordnungsverfahren erfolgte Ende des II. Quartals 2020 pandemiebedingt anstelle der ursprünglich vorgesehenen Antragskonferenz eine schriftliche Abstimmung zum Untersuchungsrahmen und der dazu vorzulegenden Verfahrensunterlagen zwischen Vorhabenträgerin und den wesentlich berührten Fachstellen. Daraufhin wurden die Verfahrensunterlagen erstellt, wobei bereits die in Aussicht gestellte abschnittsweise Erdkabeloption für das überwiegend als Freileitung konzipierte Projekt Raitersaich-Altheim (BBPIG Nr. 41) Berücksichtigung fand. Im Dezember 2020 legte die Vorhabenträgerin die Planunterlagen bei den betroffenen Regierungen zur Prüfung vor. Nach Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung auf Vollständigkeit im Februar 2021 und entsprechender Überarbeitung wurden die Unterlagen mit Anschreiben vom 29.04.2021 erneut eingereicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Vorhabenträgerin wurden am 05., 06. und 07.05.2021 Online-Informationsveranstaltungen unter Teilnahme von Vertretern der höheren Landesplanungsbehörden durchgeführt, im Rahmen derer sich insbesondere BürgermeisterInnen sowie interessierte BürgerInnen und Bürgerinitiativen u. a. über Aufgabe, Inhalte und Grenzen sowie Beteiligungsmöglichkeiten der anstehenden Raumordnungsverfahren informieren konnten.

Mit Anschreiben vom 12.05.2021 wurden die Verfahrensbeteiligten von den vier Regierungen, deren Zuständigkeitsbereich von der Planung betroffen ist, gem. Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayLplG über die Einleitung der Raumordnungsverfahren informiert und um Stellungnahme bis zum 16.07.2021 gebeten. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem

Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Einzelne Beteiligte stellten Anträge auf Terminverlängerung, die auch gewährt wurden.

Die bei den höheren Landesplanungsbehörden eingegangenen Stellungnahmen mit für die Raumordnungsverfahren substanziellem Inhalt wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis und mit der Bitte vorgelegt, zu den vorgebrachten Einwendungen und zu etwaigen an die Zustimmung zum Vorhaben geknüpfte Anforderungen Stellung zu nehmen. Die Erwidierungen der Vorhabenträgerin erfolgten - mit Ausnahme einer Erwidierung gegenüber der Regierung von Mittelfranken im Januar 2022 - Ende des Jahres 2021. Danach konnten die vier landesplanerischen Beurteilungen angefertigt werden.

Die Regierung der Oberpfalz hat die ihr zugeleiteten landesplanerischen Beurteilungen in einem sog. Manteldokument redaktionell zusammengeführt.

Beteiligte öffentliche Stellen

Beteiligte Stellen mit regierungsbezirksübergreifender Zuständigkeit

Ameisenschutzware LV Bayern	Bayerischer Bauernverband, München
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerischer Rundfunk	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, Referat „Kulturdenkmalpflege“
Bayerisches Landesamt für Umwelt	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Abteilung 8 „Energiepolitik, Energieinfrastruktur und –forschung“
Bayerische Staatsforsten AöR	Bayernwerk AG
Bayernwerk Netz GmbH, Regionalleitung Ostbayern	
Bund Naturschutz in Bayern - Landesfachgeschäftsstelle	Bundesamt für Strahlenschutz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau	Bundesnetzagentur, Referat 226 - Richtfunk
Deutsche Bahn AG, Immobilien GmbH	Deutsche Bahn Netz AG
Deutscher Alpenverein e.V.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk – Trassenauskunft, Bayreuth

Eisenbahn-Bundesamt	Energienetze Bayern GmbH
E.ON Energie AG	E-Plus Service GmbH
Ericsson Services GmbH	Fernstraßenbundesamt
Immobilien Freistaat Bayern	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. - Landesfachgeschäftsstelle	Landesfischereiverband Bayern e.V.
Landesjagdverband Bayern e.V.	Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.	Luftsport-Verband Bayern e.V.
N-ERGIE Aktiengesellschaft	PLEdoc GmbH
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern	Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.	Tourismusverband Ostbayern e.V.
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
Verband Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V.	Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V.
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.	Vodafone GmbH
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Windenergieverband

Ergänzend in Mittelfranken beteiligte öffentliche Stellen

Planungsverband Region Nürnberg (7)	Landratsamt Fürth
Landratsamt Nürnberger Land	Landratsamt Roth
Stadt Altdorf b. Nürnberg	Stadt Nürnberg
Stadt Schwabach	Markt Feucht
Markt Roßtal	Markt Wendelstein
Gemeinde Burgthann	Gemeinde Großhabersdorf
Gemeinde Rohr	Gemeinde Schwarzenbruck
Gemeinde Winkelhaid	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Bereich Forsten, Raumordnung / Landesplanung
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	Bayer. Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Staatliches Bauamt Nürnberg	Handwerkskammer für Mittelfranken
IHK Nürnberg für Mittelfranken	Tourismusverband Franken e.V.
Bezirk Mittelfranken	Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen

Ergänzend in der Oberpfalz beteiligte öffentliche Stellen

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf	Landkreis Neumarkt i.d.OPf
Stadt Berching	Stadt Dietfurt a.d.Altmühl
Gemeinde Mühlhausen	Markt Postbauer-Heng
Gemeinde Berggau	Gemeinde Sengenthal
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Bayer. Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
Bezirk Oberpfalz	Bundesverband Windenergie e.V. – Regionalverband Oberpfalz
Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Süd, Regensburg	Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz
Fischereiverband Oberpfalz e.V.	Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz
Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim	Oberpfälzer Waldverein – Hauptverein
Regionaler Planungsverband Regensburg	Staatliches Bauamt Regensburg
Wasserwirtschaftsamt Regensburg	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK – Standort Regensburg

Ergänzend in Oberbayern beteiligte öffentliche Stellen

Planungsverband Region Ingolstadt	Landratsamt Eichstätt
Stadt Beilngries	Markt Altmannstein
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
Handwerkskammer München	Industrie- und Handelskammer München
Bezirk Oberbayern	Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
Staatliches Bauamt Ingolstadt (Fachbereich Straßenbau)	Altmühl-Jura e.V.
Zweckverband Kevenhüller Gruppe	Zweckverband Altmannsteiner Gruppe
Open Grid Europe	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Ergänzend in Niederbayern beteiligte öffentliche Stellen

Landratsamt Kelheim	Landkreis Kelheim
Landratsamt Landshut	Landkreis Landshut
Stadt Riedenburg	Stadt Neustadt a.d. Donau
Stadt Abensberg	Markt Rohr i. NB
Gemeinde Kirchdorf (Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg)	Stadt Rottenburg a.d. Laaber
Gemeinde Hohenthann	Markt Ergoldsbach

Markt Essenbach	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern	Bayerischer Bauernverband – Bezirksverband Niederbayern
bayernets GmbH	Bezirk Niederbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern	Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
Fischereiverband Niederbayern e.V.	Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
MERO Germany GmbH	Regionaler Planungsverband Landshut
Staatliches Bauamt Landshut	Stadtwerke Neustadt a.d. Donau
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe
Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe	

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG war die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierzu lagen die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen in allen am Verfahren beteiligten Kommunen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für einen angemessenen Zeitraum öffentlich aus. Ferner wurden die Unterlagen in das Internet auf der Seite der Regierung der Oberpfalz eingestellt und seitens der Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern und Niederbayern darauf verlinkt. Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit am 14.05.2021 durch Pressemitteilungen der Regierungen informiert.

Die gegenüber den Kommunen vorgebrachten Äußerungen wurden - teilweise unter Beigabe einer eigenen Stellungnahme – entsprechend der jeweiligen Gebietszuständigkeit der jeweiligen Regierung/höherer Landesplanungsbehörde übermittelt. Es wurde aber auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, direkt gegenüber der jeweils zuständigen Regierung Stellung zu nehmen. Soweit Stellungnahmen aus anderen Regierungsbezirken die Regierung der Oberpfalz (bzw. auch andere Regierungen) erreichten, wurden diese anschließend entsprechend der Gebietszuständigkeit der jeweiligen höheren Landesplanungsbehörde zur Kenntnis und Verwertung zugeleitet. Auch nutzte ein großer Teil von Privatpersonen mehrere Übermittlungswege (elektronisch, in Papierform, unmittelbar an die Regierung und mittelbar über die Kommune u.a.), um ihre Stellungnahme mehrfach vorzubringen. Die Stellungnahmen von Privatpersonen erfolgten schwerpunktmäßig in Bezug auf die vorgesehene Trassenführung in Mittelfranken und in der Oberpfalz.

C. Wesentliche Inhalte der eingegangenen Äußerungen

Die Informationen und Argumente aus den Stellungnahmen von Kommunen, sonstigen Planungsträgern und Trägern öffentlicher Belange werden im Anhang der einzelnen

landesplanerischen Beurteilungen wiedergegeben, soweit sie für die landesplanerische Beurteilung relevant sind. Auch die Kernargumente aus den Äußerungen der Öffentlichkeit werden dort in anonymisierter und aggregierter Form genannt.

D. Begründungen der landesplanerischen Beurteilungen zu den Trassenverläufen in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern

Im Hinblick auf die zum Teil sehr umfangreichen Begründungen der landesplanerischen Beurteilungen der Raumordnungsbehörden wird auf deren Wiedergabe (inkl. der für den jeweiligen Leitungsabschnitt vorgenommenen raumordnerischen Gesamtabwägungen) an dieser Stelle verzichtet. Die Begründungen können den einzelnen landesplanerischen Beurteilungen der Raumordnungsbehörden entnommen werden, die im Anhang zu diesem Manteldokument dargestellt sind.

Die vier Raumordnungsbehörden haben das Vorhaben für ihren jeweiligen Streckenabschnitt auf Grundlage der Anhörungsergebnisse und sonstig ermittelten Tatsachen (u.a. Erwiderungen der Vorhabenträgerin) im Hinblick auf die Auswirkungen v.a. bezüglich der raumbedeutsamen Belange zur Raumstruktur, zum Siedlungswesen (inklusive Lärm- und Wohnumfeldschutz), der Wirtschaft (inklusive Land- und Forstwirtschaft), Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz, der technischen Infrastruktur, der Denkmalpflege sowie der Energieversorgung untersucht, gewichtet und in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt. Bei der Bewertung wurde insbesondere an den Erfordernissen der Raumordnung Maß genommen.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der Ausbau der 220 kV- zu einer 380 kV-Leitung nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung, sondern auch im Hinblick auf eine - von einem breiten gesellschaftlich und politischen Konsens getragene – verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien leistet. Der Bedarf für den Ersatzneubau wurde im Rahmen des Bundesbedarfsplangesetzes von zuständiger Seite bestätigt. Eine sichere Energieversorgung ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und Sicherung des ländlichen Raums und der Verdichtungsräume gleichermaßen, weshalb dem Vorhaben - neben positiver Effekte auf die Energiewende (s.o.) und den damit in Verbindung stehenden Klimaschutz - eine herausgehobene Bedeutung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beigemessen wird.

Andererseits gehen mit dem Vorhaben - besonders in den Neutrassierungsabschnitten - eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen einher (vgl. Landesplanerische Beurteilungen, Abschnitte D II 1 bis 9), die v.a. im Falle der betroffenen Belange von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft in Abhängigkeit von der teilräumlichen Ausgangssituation zum Teil schwer wiegen (z. B. Betroffenheit von Schutzwäldern, naturschutzfachlich geschützten bzw. schutzwürdigen Gebieten und/oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten) und nur mit einer Reihe von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden können (u.a. kleinräumige Umgehungen wertgebender Strukturen und Prüfungsaufträge für weitere Waldüberspannungen).

Jedoch handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau, sodass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe bzw. nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Belange durch den Rückbau der Bestandsleitung teilweise gemildert werden können (z.B. durch Wiedereingliederung freiwerdender Flächen in landwirtschaftliche Bewirtschaftung). Nach Gesichtspunkten des Siedlungswesens und des Wohnumfeldschutzes ergeben sich – trotz Schaffung neuer Zäsuren und neuer Betroffenheiten in den Neutrassierungsabschnitten - mehrheitlich entlang der Trasse sogar Verbesserungen gegenüber der Ist-Situation, indem der Trassenkorridor gegenüber der Bestandstrasse wo immer möglich von den Siedlungsbereichen abrückt oder eine Erdverkabelung erfolgen soll.

In der Gesamtschau kommen alle vier Regierungen im Rahmen ihrer raumordnerischen Gesamtabwägung zum Ergebnis, dass der Ersatzneubau für die bestehende Juraleitung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bei Berücksichtigung der formulierten Maßgaben aus der Sicht der Raumordnung grundsätzlich befürwortet werden kann und sich eine Raumverträglichkeit unter Einschluss der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes ergibt (Näheres siehe jeweilige landesplanerische Beurteilung im Anhang).